Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat

betreffend Formulierte Verfassungsinitiative «Minimalprinzip für Ersatzregelungen nach gerichtlicher Aufhebung von Rechtsnormen»
2026/5605

vom 28. Oktober 2026

1. Ausgangslage

Die formulierte Verfassungsinitiative «Minimalprinzip für Ersatzregelungen nach gerichtlicher Aufhebung von Rechtsnormen» verlangt eine Neuregelung bei der politischen Umsetzung von Gerichtsurteilen. Demnach soll der Regierungsrat dem Landrat einen Entwurf für eine Ersatzregelung vorlegen müssen, wenn ein Gerichtsurteil zur Aufhebung einer kantonalen Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung führt, welche ausschliesslich die Änderungen enthalten darf, die aufgrund des Gerichtsurteils nötig sind. Aus Sicht der Initiantinnen und Initianten kann so gewährleistet sein, dass Gerichtsurteile präzise und rechtskonform umgesetzt werden. Politisch weitergehende Vorschläge sollen nur in einer separaten Vorlage vorgeschlagen werden dürfen.

Der Regierungsrat lehnt die Initiative ab. Er weist darauf hin, dass er bereits heute befugt und aufgrund seiner gesetzlichen Aufgaben gehalten ist, notwendige Erlassänderungen vorzuschlagen, wenn dies für den Vollzug erforderlich ist. Eine zusätzliche Handlungspflicht auf Verfassungsstufe sei deshalb nicht notwendig. Zudem würde die neue Bestimmung nur in den seltenen Fällen einer für die Beschwerdeführer erfolgreichen abstrakten Normenkontrolle vor Bundesgericht zur Anwendung gelangen, da kantonale Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen auf kantonaler Ebene nicht abstrakt angefochten werden können.

Der Regierungsrat erachtet die Initiative auch aus verfahrensrechtlicher Sicht als problematisch. Der Wortlaut lasse offen, wie weit die Ersatzregelung reichen dürfe. Zudem könnten die vorgesehene Beschränkung auf die zwingend erforderlichen Änderungen und die separate Behandlung weitergehender Vorschläge zu Doppelspurigkeiten und zusätzlichem Aufwand für den Regierungsrat und den Landrat führen. Die vorgeschlagene Verfassungsänderung sei daher weder zweckmässig noch verhältnismässig. Entsprechend beantragt der Regierungsrat dem Landrat, die Verfassungsinitiative abzulehnen.

Für Details wird auf die Vorlage verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Justiz- und Sicherheitskommission hat die Vorlage in ihren Sitzungen am 31. August 2026 und am 12. Oktober 2026 beraten, dies in Anwesenheit von Sicherheitsdirektorin Kathrin Schweizer und Angela Weirich, Generalsekretärin der Sicherheitsdirektion. Adrian Kägi, stv. Generalsekretär SID, hat die Vorlage am 31. August 2026 vorgestellt. Die Kommission hat als Vertretung des Initiativkomitees Christoph Buser, Präsident Hauseigentümerverband Baselland, und Michael Konrad, Vorstandsmitglied Hauseigentümerverband Baselland, angehört.

2.2. Eintreten

Eintreten war unbestritten.

2.3. Detailberatung

In der Kommission lehnte eine Mehrheit – bei mehreren Nein-Stimmen oder Enthaltungen – die Initiative ab, weil nur sehr wenige Fälle betroffen wären und es sich nicht lohne, diese neu auf Verfassungsstufe zu regeln. Der Regierungsrat sei bereits heute verpflichtet, die Rechtsgrundlagen bei Bedarf verfassungskonform anzupassen.

Das Initiativkomitee legte gegenüber der Kommission dar, die Initiative bezwecke, dass ein Gesetz bei einem Verstoss gegen die Bestimmungen des Bundesrechts möglichst rasch und automatisch so angepasst werde, damit es dem ursprünglichen Willen des Landrats oder des Stimmvolkes möglichst nahekomme. Der Regierungsrat solle nicht bis zu einer ohnehin geplanten Gesetzesrevision zuwarten und auch nicht zusätzliche Anpassungen gleichzeitig ergänzen. Die Vertreter des Initiativkomitees nannten dazu zwei Beispiele: Bei der Wohnkostenberechnung von 2017 habe der Regierungsrat trotz eines Bundesgerichtsurteils lange mit der Korrektur gewartet, wodurch die Hauseigentümer während vier Jahren jährlich rund CHF 20 Mio. zu viel hätten bezahlen müssen. Auch bei der Mehrwertabgabe in Münchenstein habe das Bundesgericht eine höhere Freigrenze von CHF 50'000 sowie eine stärkere Berücksichtigung der Gemeindeautonomie verlangt, während der Regierungsrat in seiner Vorlage von den ursprünglichen Volksentscheiden abgewichen sei. Das Initiativkomitee betonte deshalb, dass Bundesgerichtsentscheide nicht dazu genutzt werden dürften, Gesetze nach den Vorstellungen des Regierungsrats umfassend umzugestalten, sondern dass bei notwendigen Korrekturen der ursprüngliche Volkswille möglichst gewahrt bleiben müsse.

Seitens Direktion wurde entgegnet, dass es auch andere Fälle gab, bei denen die Hauseigentümerschaft sehr profitiert habe – so sei beispielsweise das Bausparen jahrzehntelang nicht angepackt worden, obwohl das Bundesgericht die Baselbieter Praxis als unzulässig beurteilt habe. Und jede Vorlage des Regierungsrats werde wieder im Landrat beraten und gegebenenfalls dem Volk zur Abstimmung vorgelegt.

Ein Kommissionsmitglied interessierte sich dafür, welche positiven Beispiele es für die Umsetzung eines Bundesgerichtsurteils gebe. Die Direktion legte dar, dass in anderen Kantonen immer wieder zu Aufhebungen von Teilen des Polizeigesetzes durch das Bundesgericht gekommen sei. In diesen Fällen sei es üblich, dass man überprüfe, ob es Zusammenhänge zu analogen Regelungen in anderen Gesetzen gebe, die man anpassen sollte. Dann werde aber das gesamte Gesetz überprüft und angepasst. Zu beachten sei: Das Bundesgericht sage letztlich nur, dass ein Gesetz gegen übergeordnetes Recht verstosse, nicht aber, wie es genau angepasst werden solle.

Ein Kommissionsmitglied interessierte sich dafür, ob es Unklarheiten betreffend Umsetzung der Initiative gebe. Die Direktion führte aus, dass der Initiativtext Raum zur Interpretation lasse und man nicht wisse, wie weit man gehen dürfe. Einerseits müsste der Regierungsrat nach einem solchen Aufhebungsurteil einen sachlichen, eng begrenzten Gesetzesentwurf erarbeiten, andererseits würden die Handlungsmöglichkeiten des Landrats nicht beschränkt – damit könnten sich Doppelspurigkeiten ergeben. Zusammenhängende Themen müssten auf später verschoben werden, so die Direktion weiter. Das sei nicht sehr klug, weil dadurch nicht geprüft werde, ob es weitere zusammenhängende Bestimmungen gebe, die man in diesem Kontext anpassen müsste. Die Direktion erklärte weiter, dass man bei Annahme der Initiative zwar wie üblich ein Vernehmlassungsverfahren einleiten müsse, die Rückmeldung dazu aber womöglich nicht umsetzen könnte, weil man sich eng an die Vorgaben halten müsste. Die Vertreter des Initiativkomitees widersprachen und schlugen vor, dass man dem Landrat zusätzliche Anpassungen, die notwendig wären oder in der Vernehmlassung gewünscht waren, in einer separaten Vorlage vorlegen könnte.

Die Kommission interessierte sich auch dafür, wie viele Fälle von dieser Initiative betroffen wären. Die Direktion erklärte, dass der Anwendungsbereich relativ klein sei. Für eine abstrakte Normenkontrolle sei nicht das Kantonsgericht zuständig, man könne damit nur ans Bundesgericht gelangen. In den letzten zehn Jahren habe es drei Fälle gegeben. In der Folge führte die Kommission eine Diskussion, ob die Initiative die Gesetzesanpassung nach einem Aufhebungsurteil beschleunigen könne oder nicht. Ein Teil der Kommission war der Ansicht, dass die Verfahren dadurch be-

schleunigt werden könnten, weil sich der Regierungsrat bei der Umsetzung eines Bundesgerichtsurteils auf die notwendigen Anpassungen beschränken müsse und dadurch der ursprüngliche politische Kompromiss möglichst gewahrt bleibe. Ein anderer Teil der Kommission war der Meinung, dass die Initiative überflüssig sei, da weiterhin das ordentliche Gesetzgebungsverfahren mit Vernehmlassung und Beratung im Landrat zur Anwendung komme und somit keine Beschleunigung gewährleistet werde. Zudem wurde kritisiert, dass der Handlungsspielraum von Regierungsrat und Landrat unnötig eingeschränkt werde, da zusammenhängende Anpassungen und neue rechtliche Entwicklungen nicht unmittelbar berücksichtigt werden könnten.

3. Antrag an den Landrat

://: Die Justiz- und Sicherheitskommission beantragt dem Landrat mit 6:2 Stimmen bei 3 Enthaltungen, gemäss dem beiliegenden Landratsbeschluss zu beschliessen.

28.10.2026 / tvr

Justiz- und Sicherheitskommission

Dominique Erhart, Präsident

Beilage

– Landratsbeschluss (unveränderter Entwurf)

BASEL LANDSCHAFT

unveränderter Entwurf

Landratsbeschluss

betreffend Formulierte Verfassungsinitiative «Minimalprinzip für Ersatzregelungen nach gerichtlicher Aufhebung von Rechtsnormen»

vom Datum wird durch die LKA eingesetzt.

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die formulierte Verfassungsinitiative «Minimalprinzip für Ersatzregelungen nach gerichtlicher Aufhebung von Rechtsnormen» wird abgelehnt und den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet.

2. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die formulierte Verfassungsinitiative «Minimalprinzip für Ersatzregelungen nach gerichtlicher Aufhebung von Rechtsnormen» abzulehnen.

Liestal, Datum wird durch die LKA eingesetzt.

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: